

Vergaberichtlinien der Stiftung LebensWert

Satzungsgrundlage

Die „Stiftung LebensWert - Arbeits- und Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg“ nimmt laut Satzung „in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage eines evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.“

Verwirklicht wird dieser Stiftungszweck insbesondere „durch Hilfe für Menschen in sozialen Notlagen (insbesondere arbeitslose, alleinstehende wohnungslose und seelisch behinderte Menschen) unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und durch Förderung der Teilhabe in der Gesellschaft.“

Die Verwirklichung der Satzungszwecke geschieht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Einzelhilfen für Menschen in sozialen Notlagen, die z.B. arbeitslos, wohnungslos und/oder in anderer Weise benachteiligt sind;
- Schaffung von Wohnraum für (ehemals) wohnungslose Menschen;
- Förderung von beruflichen Integrationsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen;
- Mitfinanzierung insbesondere neuer Dienste und Einrichtungen der Einrichtungsverbände Dornahof und Erlacher Höhe. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Aus diesen Bestimmungen der Stiftungssatzung leiten sich die Vergaberichtlinien ab.

Förderfelder

Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Kuratorium drei Förderfelder definiert:

1. Einzelfallhilfe und Förderung der beruflichen Integrationsmöglichkeit für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen.
2. Schaffung von Wohnraum für wohnungslose Menschen.
3. Mitfinanzierung insbesondere neuer Dienste und Einrichtung der beiden Einrichtungsverbände, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit, auch für das Thema Armut insgesamt.

Folgende Grundsätze gelten bei der Vergabe:

1. Bezug zur Arbeit des DDE: Es werden nur Vorhaben oder Personen gefördert, die in irgendeiner Beziehung zum DDE stehen.
2. Nachhaltigkeit: Die Hilfe soll möglichst nicht nur kurzfristige und punktuelle Wirkung entfalten, sondern nachhaltig spürbar sein.
3. Finanzielle Eigenbeteiligung: Es wird im Regelfall eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.
4. Projektförderung: Es können nur gemeinnützige Projekte unterstützt werden.

5. Subsidiäre Hilfe: Durch die Förderung werden keine staatlichen Mittel ersetzt. Die Hilfe ist immer Ergänzung zu sog. Pflichtleistungen!
6. Finanzielle Hilfen sind stets Zuwendungen i. S. § 84 SGB XII; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Vergabe von Fördermitteln im Förderfeld 1 (Einzelfallhilfe inklusive berufliche Integration) gelten deshalb folgende Richtlinien:

- Förderung können nur Personen erhalten, die von einem diakonischen Dienst begleitet werden, im Regelfall nur Personen, die von einer der beiden Einrichtungsverbände begleitet werden.
- Anträge werden deshalb im Regelfall vom zuständigen Sozialarbeiter*in gestellt und nicht vom Betroffenen selbst. Das zuständige Formular ist dafür vollständig auszufüllen.
- Im Regelfall wird vom Betroffenen ein Eigenanteil erwartet. Wenn das aber nicht möglich ist oder die Hilfe nur Wirksamkeit entfaltet, wenn alles finanziert wird, kann auf einen Eigenanteil verzichtet werden.
- Im Regelfall werden Personen unterstützt, die in Baden-Württemberg derzeit ihren Aufenthalt haben.
- Bei Förderung der Mobilität sind ökologische Gesichtspunkte bei der Bewilligung vorrangig zu berücksichtigen.

Für dieses Förderfeld sollen mindestens 70 Prozent der zu vergebenden Mittel ausgeschüttet werden.

Für die Vergabe von Fördermitteln im Förderfeld 2 (Wohnraumbeschaffung) gelten folgende Richtlinien:

- Im Regelfall wird dafür das Stiftungskapital eingesetzt. In den Anlagerichtlinien ist dazu näheres geregelt.
- Im Einzelfall können auch Personen monatlich unterstützt werden, die eine Miete nicht vollständig aus eigenen Mitteln bezahlen können. Das kann z.B. bedeuten, dass vermieteter Wohnraum der beiden Einrichtungsverbände an solche Mieter zur Kostendeckung mit Stiftungsgeldern bezuschusst werden kann.

Für die Vergabe von Fördermitteln im Förderfeld 3 (Öffentlichkeitsarbeit und Mitfinanzierung Dienste) gelten folgende Richtlinien:

- Dienste, die neu gestartet werden oder die vorübergehend in finanzielle Schieflage geraten sind, können finanziell unterstützt werden. Es werden keine öffentliche Mittel ersetzt. Aber zur Überbrückung oder zum Anschub eines Vorhabens können Fördermittel bewilligt werden. Eine Dauerfinanzierung ist nicht möglich.
- Initiativen durch Vereine, Schulen oder Kirchengemeinden, die besondere öffentlichkeitswirksame Aktionen zu den Themen Armut, Gerechtigkeit, Wahrung der Menschenwürde in unserer Gesellschaft etc. planen oder bereits durchführen, können dabei finanziell unterstützt werden.

Für dieses Förderfeld sollen mindestens 15 Prozent der zu vergebenden Mittel ausgeschüttet werden.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren:

1. Antragsstellung

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Für Einzelfallhilfe gibt es dafür ein Antragsformular, das vollständig vom zuständigen Sozialarbeiter*in ausgefüllt werden muss. Anträge können nicht vom Betroffenen selbst gestellt werden. Bei Initiativen, Vereinen etc. (Förderfeld 3) reicht ein formloser Antrag.

2. Begutachtung

Der Antrag wird immer von einem der fünf Vorstände oder von einem Kuratoriumsmitglied begutachtet. Diese*r reicht den Antrag dann an den Gesamtvorstand weiter.

3. Bewilligung

Im Regelfall ist im Juni bekannt, wieviel Fördermittel in dem laufenden Jahr ausgeschüttet werden können. Deshalb gibt es drei Verfahren der Bewilligung:

-- Anträge zur Unterstützung müssen bis Juli gestellt werden. Die Anträge werden dann vom Vorstandsvorsitzenden zusammen mit der Geschäftsstelle (Erlacher Höhe) gesichtet und überprüft, ob sie den Richtlinien entsprechen. Wenn ja, wird in der Sitzung im September oder Oktober über die Anträge entschieden.

-- Um in der Einzelfallhilfe schnell und unbürokratisch reagieren zu können, werden beiden Einrichtungsverbänden jährlich je 10 Prozent der Mittel, die zur Ausschüttung anstehen, für Einzelfallhilfe zur Verfügung gestellt. Die beiden dort zuständigen Vorstände können dann bei Unterstützungsbeiträgen von bis zu 1.000 Euro selbst über die Bewilligung entscheiden. Am Ende des Jahres müssen die bewilligten Mittel nachgewiesen werden.

-- Bei Anträgen zur Einzelfallhilfe über 1.000 Euro kann der Stiftungsvorstand auch kurzfristig im Umlaufverfahren entscheiden. Der Antrag muss von einem der Vorstandsmitglieder gestellt und begründet werden.

-- Der Vorstand ist frei in seinen Förderentscheidungen. Er berichtet jährlich dem Kuratorium in geeigneter Form über Art, Anzahl und Umfang der Förderungen.

-- Es besteht zu keinem Zeitpunkt und aus keinem Rechtsgrund ein Anspruch auf Förderung durch die Stiftung LebensWert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Über alle bewilligten Mittel kann die Stiftung auch in der Öffentlichkeit berichten. Bei der Einzelfallhilfe passiert das anonym, es sei denn die geförderte Person möchte etwas anderes oder stimmt einer Veröffentlichung zu. Bei Unterstützung von Projekten muss die Stiftung als Unterstützerin bei der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine und Initiativen mit benannt werden.

Vom Vorstand der Stiftung am 24. September 2020 verabschiedet.

Kohren-Sahlis, 27. September 2020

Peter Ruf